

Allgemeine Geschäftsbedingungen KroeseWevers Subsidiadviseurs BV (ebenfalls handelnd unter dem Namen Subvast)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Kamer van Koophandel in Enschede hinterlegt.

A Allgemeines

Die folgenden Begriffe werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit nachstehender Bedeutung verwendet:

- 1 Auftraggeber: Die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat.
- 2 Auftragnehmer: KroeseWevers Subsidiadviseurs BV, ebenfalls handelnd unter dem Namen Subvast, die den Vertrag mit dem Auftraggeber schließt und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet.
- 3 Leistungen: Alle Leistungen, für die ein Auftrag erteilt wurde oder die durch den Auftragnehmer aus einem anderen Grund ausgeführt werden. Das Vorstehende gilt im weitesten Sinne und beinhaltet in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen.
- 4 Unterlagen: Alle durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer bereitgestellten Güter, worunter Schriftstücke oder Datenträger und die darin oder darauf enthaltenen Informationen sowie alle im Rahmen der Vertragsausführung vom Auftraggeber hergestellten Güter, worunter Schriftstücke oder Datenträger und die darin oder darauf enthaltenen Informationen.
- 5 Vertrag: Jede Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, gegebenenfalls im Rahmen einer Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer bestätigt, zur Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber oder (einen) Dritte(n).
- 6 „No cure, no pay“: Eine Dienstleistung auf der Grundlage von „No cure, no pay“ bedeutet, dass die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung eines Honorars an den Auftragnehmer erst im Erfolgsfall („Cure“) entsteht. „Cure“ ist der Zeitpunkt der ersten schriftlichen Zusage, dass Fördermittel gewährt wurden oder gewährt werden, zu den gegebenenfalls (noch zu erfüllenden) geltenden Bedingungen. Dabei gelten als Fördermittel steuerliche Vorteile und jeder andere Vorteil oder die Bezahlung von Geld.

B Partei, mit welcher der Vertrag geschlossen wird

- 1 Alle Aufträge gelten ausschließlich als an den Auftragnehmer erteilt und nicht (gleichermaßen) an jedwede andere, mit der Gesellschaft verbundene (juristische) Person. Alle Verträge werden daher ausschließlich mit dem Auftragnehmer geschlossen. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn der Auftraggeber bezweckt, den Auftrag durch (eine) bestimmte, mit dem Auftragnehmer verbundene Person oder Personen ausführen zu lassen. Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches BW sind ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

C Geltungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Gebote, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, wie auch immer bezeichnet, bei welchen der Auftragnehmer sich verpflichtet bzw. sich verpflichten wird, um Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen sowie auf alle sich daraus für den Auftragnehmer ergebenden Leistungen oder zukünftigen Folgeaufträge.
- 2 Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, soweit diese schriftlich, zum Beispiel im Rahmen eines(r) (schriftlichen) Auftrags oder Auftragsbestätigung vereinbart wurden.
- 3 Falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen.
- 4 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich zurückgewiesen.
- 5 Die/Der zugrunde liegende Auftragsbestätigung/Vertrag gibt – zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – alle Absprachen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für Leistungen, zu deren Zweck dieser Vertrag geschlossen wurde, vollständig wieder. Alle zuvor zwischen den Vertragspartnern erfolgten Absprachen oder eingebrachten Vorschläge verlieren damit ihre Gültigkeit.
- 6 Sobald mit einem Auftraggeber ein Vertrag nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, akzeptiert der Auftraggeber ihre Gültigkeit auch für alle zukünftigen Angebote des Auftragnehmers sowie für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
- 7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags nicht rechtswirksam sein, werden die Parteien über den Inhalt einer neuen Bestimmung beraten, deren Bedeutung der Interessenlage und Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 8 Bestimmungen in diesem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ausdrücklich oder ihrem Wesen nach auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in Kraft bleiben müssen, behalten nach Ablauf oder Beendigung ihre Gültigkeit. Dies umfasst ebenfalls die Artikel G, H, L, M, N und Q.

D Beginn und Dauer des Vertrags

- 1 Jeder Vertrag kommt erst dann zustande und beginnt in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, an dem die durch den Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung, so wie er diese vom Auftragnehmer erhalten hat, vom Auftraggeber zurückgehalten und unterzeichnet wurde. Die Bestätigung beruht auf den Informationen, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer bereitgestellt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
- 2 Es steht den Vertragspartnern frei, das Zustandekommen des Vertrags mit anderen Mitteln nachzuweisen.
- 3 Jeder Vertrag gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern Wesen, Inhalt oder Zweck des erteilten Auftrags nicht vermuten lassen, dass dieser Vertrag für eine bestimmte Laufzeit oder ein bestimmtes Projekt geschlossen wurde.

E Daten des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Daten, Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer nach seinem Ermessen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags benötigt, fristgerecht in der durch den Auftraggeber gewünschten Form und auf die von ihm gewünschte Weise an den Auftragnehmer bereitzustellen. Dies gilt ebenfalls für die Abstimmung von Mitarbeitern des Auftraggebers, die an der Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers beteiligt sind. Der Auftraggeber wird in jedem Fall auf eigene Initiative hin auch sämtliche Informationen an den Auftragnehmer bereitstellen, die für eine Erfüllung des Auftrags wichtig sind, wofür der Auftraggeber Verständnis haben sollte. Zu den Unterlagen zählen ebenfalls die Schriftstücke, die der Auftragnehmer seiner Ansicht nach im Rahmen der Identifizierung des Auftraggebers benötigt. Der Auftraggeber muss die erforderlichen Daten zur Feststellung seiner Identität vor der Vertragsausführung an den Auftragnehmer bereitstellen.
- 2 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Vertragsausführung bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem der Auftraggeber, die im vorigen Absatz geforderte Verpflichtung geleistet hat.
- 3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Tatsachen und Umstände, die in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sein könnten, zu informieren.
- 4 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der durch ihn oder in seinem Namen an den Auftragnehmer bereitgestellten Daten und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die die Folge von unrichtigen und/oder unvollständigen Daten sind, die durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben wurden.
- 5 Die sich aus der Verzögerung der Vertragsausführung ergebenden zusätzlichen Kosten und zusätzlichen Honorare, die auf die ausbleibende, nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Bereitstellung der benötigten Daten zurückzuführen sind, gehen zulasten des Auftraggebers. Zusätzliche Honorare werden auf Grundlage der zusätzlich geleisteten Stunden durch den Auftragnehmer, multipliziert mit dem Stundenhonorar der(s) jeweiligen Mitarbeiter(s) des Auftragnehmers berechnet.
- 6 Wenn und soweit der Auftraggeber dies wünscht, werden die bereitgestellten Unterlagen, vorbehaltlich der Bestimmungen unter P. nach Erfüllung des Auftrags an den Auftraggeber zurückgeschickt. Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Rücksendung von Unterlagen.

F Vertragsausführung

- 1 Der Auftragnehmer bestimmt die Weise, in der und durch welche Person(en) der Vertrag ausgeführt wird. Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit fristgerecht bereitgestellte und berechtigte Hinweise des Auftraggebers bei der Vertragsausführung berücksichtigen.
- 2 Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach besten Kräften erbringen. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für das Erzielen eines beabsichtigten Ergebnisses.
- 3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach besten Kräften umfassende Unterstützung im Rahmen der Erfüllung des Auftrags zu bieten. Wenn der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommt und dadurch zusätzliche Kosten für den Auftragnehmer entstehen oder wodurch der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen ausführen muss, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten oder zusätzlichen Leistungen zu vergüten. Zusätzliche Leistungen werden auf Grundlage des Stundenhonorars der(s) jeweiligen Mitarbeiter(s) des Auftragnehmers berechnet.
- 4 Der Auftragnehmer hat das Recht bestimmte Leistungen ohne Mitteilung an den Auftraggeber durch einen vom Auftragnehmer zu benennende(n) Person oder Dritten, ausführen zu lassen, wenn dies nach Ermessen des Auftragnehmers wünschenswert ist. Die Kosten für die(den) zu benennende(n) Person oder Dritten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5 Gegebenenfalls in dem Vertrag festgelegte Fristen, binnen welchen die Leistungen erbracht werden müssen, sind lediglich eine Annäherung, nicht aber eine Ausschlussfrist. Die Überschreitung einer solchen Frist gilt somit auch nicht als ein dem Auftragnehmer zurechenbarer Mangel und ist daher kein Grund für eine Vertragsauflösung. Fristen binnen welchen die Leistungen abgeschlossen sein müssen, gelten nur dann als Ausschlussfristen, wenn dies ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.

G Geheimhaltung und Ausschließlichkeit

- 1 Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, die nicht an der Erfüllung des Auftrags beteiligt sind. Diese Geheimhaltung erstreckt sich auf sämtliche Informationen mit vertraulichem Charakter, die der Auftraggeber an den Auftragnehmer bereitgestellt hat und die bei ihrer Verarbeitung erzielte Ergebnisse. Die Geheimhaltung gilt nicht, wenn gesetzliche Vorschriften dem Auftragnehmer Informationspflichten auferlegen oder wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geheimhaltungsverpflichtung entbunden hat. Diese Bestimmung verhindert auch nicht die vertrauliche, kollegiale Beratung in der Organisation des Auftragnehmers, wenn der Auftragnehmer dies im Rahmen einer sorgfältigen Vertragsausführung oder einer sorgfältigen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften für notwendig achtet.
- 2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Nutzung des Namens und/oder des Projekts des Auftraggebers durch den Auftragnehmer als Bezugspunkt. Für diese Nutzung erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hiermit seine Einwilligung.
- 3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die zahlenmäßig erlangten Ergebnisse nach ihrer Auswertung für statistische Zwecke oder ähnliche Ziele zu verwenden, unter der Voraussetzung, dass die Ergebnisse nicht auf einzelne Auftraggeber zurückzuführen sind.
- 4 Der Auftragnehmer hat kein Recht, die Informationen, die ihm durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, für andere Zwecke zu verwenden als für die sie erhalten wurden. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen in Absatz 2 und der Fall, dass der Auftragnehmer im eigenen Namen in einem (drohenden oder angekündigten) Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auftritt, wo diese Schriftstücke wichtig sein können und in welchen Fällen der Auftragnehmer das Recht hat, um Informationen und Unterlagen öffentlich zu machen.
- 5 Vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers, ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, den Inhalt von Beratungen, Stellungnahmen oder anderen schriftlichen und nichtschriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers zu veröffentlichen oder Dritten anderweitig zur Verfügung zu stellen, unter dem Vorbehalt, dass dies eine unmittelbare Folge des Vertrags ist, dies zur Einholung eines fachkundigen Urteils zu den betreffenden Leistungen des Auftragnehmers geschieht oder der Auftraggeber kraft einer gesetzlichen Pflicht zur Veröffentlichung verpflichtet ist oder, dass der Auftraggeber im eigenen Namen in einem (drohenden) Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auftritt.

- 6 Bei einem Verstoß gegen das im vorigen Absatz auferlegte Verbot, ist der Auftraggeber zu einer umgehend zahlbaren Geldstrafe an den Auftragnehmer in Höhe von € 25.000 für jeden Verstoß verpflichtet, unbeschadet des (gesetzlich verankerten) Rechts des Auftragnehmers auf Schadenersatzforderung und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf eine Einhaltung des Vertrags. Die geforderte und zugewiesene Geldstrafe wird vom geforderten Schadenersatz in Abzug gebracht.

H Geistiges Eigentum

- Die Rechte des geistigen Eigentums an allem, das der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags nutzt und/oder zur Verfügung stellt, verbleiben beim Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erlaubt nichts aus dem Vertrag oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Übertragung der Rechte am geistigen Eigentum an den Auftraggeber.
- Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich verboten, all dasjenige, das durch Rechte des geistigen Eigentums des Auftragnehmers geschützt ist, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsweisen, Beratungen/Stellungnahmen, (Muster-)Verträge sowie andere geistige Produkte, all dies im weitesten Sinne des Wortes, mit oder ohne Einbeziehung von Dritten, an Dritte bereitzustellen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
- Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht gewähren für Software u. ä. Dieses Nutzungsrecht endet immer zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag ausläuft, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss der Auftraggeber die Nutzung der Software u. ä. beenden und es bei der Beendigung belassen. Der Auftraggeber muss eventuelle Software u. ä. aus seinen Systemen entfernen.
- Der Auftragnehmer hat das Recht, technische Maßnahmen zu ergreifen, um seine Rechte (am geistigen Eigentum) oder die seiner Lizenzgeber zu schützen. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, diese Maßnahmen zu entfernen oder sie zu umgehen.
- Es ist dem Auftraggeber verboten, die in Absatz 2 genannten Produkte an Dritte bereitzustellen, die einen anderen Zweck als die Einholung eines fachkundigen Urteils über die betreffenden Leistungen des Auftragnehmers haben. Der Auftraggeber wird seine Verpflichtungen in diesem Fall, kraft dieses Artikels, an die von ihm einbezogenen Dritte auferlegen.
- Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 2, 3, 4 und/oder 5 enthaltenen Bestimmungen ist der Auftraggeber zu einer umgehend zahlbaren Geldstrafe an den Auftragnehmer in Höhe von € 25.000 für jeden Verstoß verpflichtet, unbeschadet des (gesetzlich verankerten) Rechts des Auftragnehmers auf Schadenersatzforderung und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf eine Vertragserfüllung. Die geforderte und zugewiesene Geldstrafe wird vom geforderten Schadenersatz in Abzug gebracht.

I Höhere Gewalt

- Kann der Auftragnehmer seine Vertragspflichten nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen infolge einer ihm nicht anzulastenden Ursache, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, der Krankheit seiner Arbeitnehmer, Störungen im Computernetz sowie andere Formen der Stagnation im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, werden diese Vertragspflichten bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der Auftragnehmer nachträglich in der Lage ist, diese zu erfüllen.
- Wenn der Auftragnehmer zur Aussetzung übergeht, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag 14 Tage nach Eintritt von höherer Gewalt, vollständig oder teilweise, schriftlich zu kündigen, ohne, dass Auftraggeber oder Auftragnehmer jedweden Anspruch auf Schadenersatz haben. In diesem Fall finden die Bestimmungen in Artikel O Anwendung.

J Honorar

- Der Auftraggeber hat das Recht, die Ausführung seiner Leistungen auszusetzen, bis der Auftraggeber einen durch den Auftragnehmer nach billigem Ermessen festgesetzten Vorschuss für die zu erfüllenden Leistungen bezahlt oder aber entsprechende Sicherheiten hinterlegt hat. Ein durch den Auftraggeber gezahlter Vorschuss wird mit der Schlussrechnung verrechnet.
- Das Honorar des Auftragnehmers ist nicht abhängig vom Ergebnis der erbrachten Leistungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einer zuvor vereinbarten Summe pro Vertrag bestehen und/oder berechnet werden auf Grundlage der Tarife für jede gearbeitete Zeiteinheit durch den Auftragnehmer und ist unbeschadet anderer Aussagen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zahlbar in Abhängigkeit der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen an den Auftraggeber. Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Wenn ein festgelegter Betrag auf Grundlage einer dem Auftraggeber bekannten Stundenanzahl für geplante Leistungen vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer das Recht, einen Tarif pro gearbeitete Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, wenn und soweit die benötigte Zeitdauer für die Leistungen, die in dem Vertrag veranschlagten Zeitumfang für diese Leistungen übersteigt und wonach der Auftraggeber auch diesen Zeitaufwand an den Auftragnehmer zahlen muss. Besteht das Honorar aus einem vorab vereinbarten Betrag pro Vertrag, ist das Honorar zu dem Zeitpunkt zahlbar, an der Auftragnehmer seine Leistungen erbracht hat.
- Wenn sich nach Vertragsabschluss, jedoch bevor der Auftrag vollständig ausgeführt wurde, die Löhne und/oder Preise ändern, hat der Auftragnehmer das Recht, den vereinbarten Tarif entsprechend zu ändern, sofern Auftraggeber und Auftragnehmer diesbezüglich keine anderen Absprachen getroffen haben.
- Das Honorar des Auftragnehmers, gegebenenfalls zuzüglich von Vorschüssen und Auslagen für einbezogene Dritte, wird dem Auftraggeber, einschließlich von eventuellen regelmäßig zu leistenden Umsatzsteuerzahlungen, im Grundsatz pro Monat, vorbehaltlich anderer Absprachen, in Rechnung gestellt.

- 7 Hat der Auftragnehmer den Auftrag auf Grundlage des „No cure, no pay“-Prinzips angenommen, ist das im Vorfeld vereinbarte und in der Auftragsbestätigung festgelegte Honorar erst zahlbar, wenn der Auftrag zu dem in der Auftragsbestätigung beschriebenen Ergebnis geführt hat, in dem Sinne, dass „Cure“ entstanden ist und den Bedingungen entspricht, für die die „No cure, no pay“ Absprachen gelten. Wenn der Auftraggeber sich nicht an die Absprachen hält, wodurch es gegebenenfalls nicht zu „Cure“ gekommen ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf das Honorar als wenn „Cure“ doch erzielt wäre. Vorschüsse und Auslagen von einbezogenen Dritten unterliegen nicht den „No cure, no pay“ Absprachen und werden in Rechnung gestellt und sind vom Auftraggeber zu zahlen. Sind Fördermittel abhängig von der Erfüllung einer oder mehrerer Bedingung(en), ist das Honorar zu dem Zeitpunkt fällig, an dem die Entscheidung für die Gewährung einer bedingten Förderung erteilt oder getroffen wird. Wenn sich letztendlich herausstellt, dass die Fördermittel nicht vollständig oder nur teilweise zuerkannt werden, da die Bedingung(en) nicht oder nur teilweise erfüllt wird(werden), ohne dass dies dem Auftraggeber anzulasten ist, wird der Auftragnehmer das zu viel entrichtete Honorar zurückerstatten.
- 8 Wurde der Auftrag auf Grundlage des „No cure, no pay“-Prinzips eingegangen, ist der Auftraggeber im Falle (a) der zwischenzeitlichen Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber und/oder (b) der zwischenzeitlichen Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer, weil der Auftraggeber keiner Verpflichtung gegen den Auftragnehmer nachkommt, dennoch zur Zahlung eines Honorars verpflichtet, ausgehend von einer vollständigen Gewährung bereits erfolgter Fördermittelanträge und/oder den realistischen zu erwartenden Fördermittelvorteilen auf Grundlage der entsprechenden Fördermittelvorschriften, für die die Anträge noch nicht oder noch nicht vollständig eingereicht wurden. In beiden Fällen hat der Auftragnehmer auch das Recht sich für eine Vergütung zu entscheiden, in Höhe der Anzahl der durch den Auftragnehmer gearbeiteten Stunden multipliziert mit dem Stundenhonorar der(s) jeweiligen Mitarbeiter(s) des Auftragnehmers und zwar in dem Sinne, dass die durch den Auftragnehmer erhaltene Vergütung niemals höher ausfallen darf als die Vergütung, die der Auftragnehmer im Falle vollständiger „Cure“ erhalten hätte.
- 9 Die in dem Zeiterfassungssystem des Auftragnehmers registrierten Stunden sind ein zwingender Beweis der durch den Auftragnehmer geleisteten Stunden für den Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber den Gegenbeweis erbracht hat.

K Bezahlung

- Die Bezahlung des Rechnungsbetrags vom Auftraggeber an den Auftragnehmer muss binnen der vereinbarten Fristen erfolgen oder in Ermangelung einer Frist, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, in Euro, am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder durch Einzahlung auf ein durch den Auftraggeber zu benennendes Bankkonto. Der Auftraggeber hat kein Recht, die Bezahlung auszusetzen oder zu verrechnen und verzichtet auf die Inanspruchnahme eines solchen Anspruchs.
- Hat der Auftraggeber nicht binnen der unter Absatz 1 genannten Frist oder aber einer gegebenenfalls anderweitig vereinbarten Frist gezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber, ohne, dass dazu eine weitere Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, den gesetzlichen (Markt)Zins für den Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen, bis zu dem Tag der vollständigen Bezahlung, all dies unbeschadet der weiteren Rechte des Auftragnehmers.
- Alle entstehenden Kosten infolge einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Eintreibung der Forderung, gehen zulasten des Auftraggebers, auch wenn diese Kosten die gerichtliche Prozesskostenverurteilung übersteigen. Soweit es außergerichtliche Beitreibungskosten betrifft, sind dies mindestens die Kosten an der Gesamtsumme laut niederländischem Beschluss zur Vergütung von außergerichtlichen Beitreibungskosten (Besluit voor vergoeding van buitengerechtelijke incassokosten), die zum Zeitpunkt der Inkassoforderung gültig sind. Diese betragen mindestens € 40.
- Der Auftragnehmer hat das Recht, die durch den Auftraggeber geleisteten Zahlungen zunächst für eine Reduzierung der Kosten gemäß Absatz 3, dann zur Minderung der offenen Zinszahlungen und zu Letzt für eine Reduzierung der einklagbaren Gesamtsummen, die am längsten offenstehen, zu verwenden.
- Wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach dem Urteil des Auftragnehmers dazu Anlass bieten, hat der Auftragnehmer das Recht, vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser (weitere) Sicherheiten in einer durch den Auftragnehmer vorgegebenen Form, beibringt. Unterlässt es der Auftraggeber, die geforderte Sicherheit beizubringen, hat der Auftragnehmer das Recht, die weitere Vertragserfüllung unmittelbar auszusetzen oder aufzukündigen, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und ist alles, wozu der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer aus jedem verpflichtet ist und wozu er im Falle einer vollständigen und erfolgreichen Vertragsausführung verpflichtet wäre, unmittelbar fällig.
- Im Falle der Liquidation, Insolvenz oder eines Zahlungsmoratoriums des Auftraggebers, sind die Forderungen gegen den Auftraggeber unmittelbar fällig. Der Auftragnehmer hat dann Anspruch auf das fällige Honorar und das zu zahlende Honorar im Falle einer erfolgreichen Vertragsausführung.
- Im Falle eines gemeinschaftlich erteilten Auftrags, haften die Auftraggeber gemeinsam für die Zahlung des Rechnungsbetrags, des Zinses/der Zinsen und Kosten.

L Beanstandungen

- Beanstandungen in Bezug auf die erbrachten Leistungen und/oder den Rechnungsbetrag müssen dem Auftragnehmer zu ihrer Rechtmäßigkeit schriftlich binnen 30 Tagen nach Ausführung der Leistungen, die durch den Auftraggeber beanstandet werden oder aber innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung des Mangels, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel nach billigem Ermessen nicht früher aufgedeckt werden konnte, mitgeteilt werden, durch eine genaue Auflistung von Art und Anlass der Beanstandungen. Beanstandungen, die sich auf an den Auftraggeber gesendete Rechnungen beziehen, müssen schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum durch den Auftraggeber erfolgen, andernfalls verfällt der Anspruch.
- Beanstandungen im Sinne von Absatz 1, führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.
- Der Auftragnehmer muss die Möglichkeit erhalten, die Beanstandung des Auftragnehmers zu prüfen.
- Im Falle einer berechtigten Beanstandung, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit einräumen, den Mangel kostenlos zu verbessern oder die zurückgewiesenen Leistungen erneut kostenlos ausführen zu lassen, wenn der Auftragnehmer dies wünscht.

M Haftung und Gewährleistung

- Die Ergebnisse der Anwendung und Nutzung von Untersuchungen, Beratungen/Stellungnahmen und anderen Leistungen, die durch den Auftragnehmer ausgeführt wurden hängen von vielen Faktoren ab, die außerhalb seiner Verantwortung liegen. Obwohl jeder Auftrag nach bestem Verständnis und besten Kräften und gemäß den Anforderungen guter Fachpraxis ausgeführt werden, gewährt der Auftragnehmer keinerlei Garantien in Bezug auf die erteilten Beratungen und erbrachten Leistungen oder im Hinblick auf ein zu erzielendes Ergebnis.
- Möglicherweise bestehende Haftungsansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber beschränken sich auf die Höhe des Honorars, für das sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, den Vertrag zu erfüllen. In keinem Fall wird die Gesamtsumme der Entschädigung kraft dieses Artikels die Summe von € 100.000 je Ereignis übersteigen, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein Ereignis zählen.
- Der Auftragnehmer haftet nicht für:
 - Schäden beim Auftraggeber oder Dritten, die infolge einer Bereitstellung von nicht richtigen, unvollständigen oder nicht rechtzeitig gelieferten Unterlagen, Daten oder Informationen durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer, oder die anderweitig auf eine Handlung oder Unterlassung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind;
 - Schäden beim Auftraggeber oder Dritten, die die Folge einer Handlung oder ihrer Unterlassung durch einbezogene Hilfspersonen durch den Auftragnehmer sind (Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind davon ausgenommen), auch wenn diese bei einer Organisation arbeiten, die mit dem Auftragnehmer verbunden ist;
 - für entstandene Betriebschäden, indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie Umsatz- und Gewinnverluste. Dazu zählen, ohne darauf beschränkt zu sein, Schäden infolge einer Stagnation der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten des Auftraggebers.
- Eine weitere Haftungsbedingung ist ferner, dass der Auftraggeber frühzeitig und ordnungsgemäß, gemäß Artikel L Absatz 1, beim Auftragnehmer Beschwerde eingelegt hat und es dem Auftragnehmer ermöglicht, den Schaden des Auftraggebers kostenlos zu beheben oder zu begrenzen durch die Erneuerung oder Verbesserung des mangelhaften Produkts bzw. der mangelhaften Leistungen.
- Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder das Verlorengehen von Unterlagen während des Transports oder auf dem Postweg, ungeachtet dessen, ob der Transport oder der Versand durch oder im Namen von Auftraggeber, Auftragnehmer oder Dritten geschieht. Im Rahmen der Auftragsausführung können Auftraggeber und Auftragnehmer mithilfe elektronischer Mittel miteinander kommunizieren. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden gegenüber dem Auftragnehmer, die gegebenenfalls eine Folge der Nutzung elektronischer Mittel sind. Dazu zählen, ohne darauf beschränkt zu sein, Schäden infolge einer Nichtauslieferung oder Verzögerung bei der Lieferung elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Hardware, die für das Senden, den Empfang oder die Verarbeitung der elektronischen Kommunikation verwendet wurden, Schäden durch eine Übertragung von Viren/Würmern und das fehlende oder mangelhafte Funktionieren des Telekommunikationsnetzwerks oder andere, für die elektronische Kommunikation erforderlichen Mittel. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Auftragnehmers liefern einen zwingenden Beweis über (den Inhalt) der durch den Auftraggeber übermittelten elektronischen Kommunikation bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber den Gegenbeweis erbracht hat.
- Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegen sämtliche Ansprüche von Dritten, einschließlich Gesellschaftern, Geschäftsführern, Aufsichtsräten und Personal des Auftraggebers sowie von verbundenen juristischen Personen und Unternehmen und alle anderen, die innerhalb der Organisation des Auftraggebers beteiligt sind und mittelbar oder unmittelbar mit der Vertragsausführung zusammenhängen.
- Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegen sämtliche Ansprüche von Dritten, für den Fall, dass der Auftragnehmer durch ein Gesetz gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben und/oder gezwungen wird, mit staatlichen Behörden zusammenzuarbeiten, die das Recht haben, Informationen aufgefördert oder unaufgefordert zu empfangen, die der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber oder Dritten erhalten hat.
- Alle in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers gelten uneingeschränkt für die mit der Ausführung der Leistung(en) für den Auftraggeber tatsächlich betrauten Personen. Tatsächlich betraute Personen können sich auf die vorliegenden Bestimmungen gegenüber dem Auftraggeber berufen. Diese Bestimmung ist als Drittbegünstigtenklausel zu betrachten.
- Der Auftragnehmer kann sich auf keine Haftungsbeschränkung jedweder Art berufen, bei bewusster Leichtfertigkeit oder bewusstem Vorsatz durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers oder durch die zur Unternehmensführung zählenden Untergebenen in Führungspositionen des Auftragnehmers, dort, wo es die Umstände betrifft, die zur Haftung des Auftragnehmers geführt haben.

N Ausschlussfrist

- Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgelegt wurde, erlöschen Forderungsrechte und andere Befugnisse des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer - gleich welcher Art - in Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungen durch den Auftragnehmer, in jedem Fall nach 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von diesen Rechten und Befugnissen wusste oder nach billigem Ermessen hätte wissen können und in jedem Fall nach fünf Jahren, nachdem das schadensbegründende Ereignis stattgefunden hat.

O Kündigung

- Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit mit unmittelbarer Wirkung durch Kündigung beenden. Wenn der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht und der Vertrag dadurch endet, bevor der Auftrag erfüllt ist und wenn der Auftragnehmer dieses Recht in Anspruch nimmt und der Vertrag dadurch endet, bevor der Auftrag erfüllt ist, weil der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht einhält, hat der Auftragnehmer, unbeschadet anderer Aussagen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anspruch auf eine Vergütung für die geleisteten Stunden durch den Auftragnehmer, zu den üblicherweise geltenden Stundenhonoraren der jeweiligen Mitarbeiter sowie Anspruch auf eine Vergütung der entstanden Kosten des Auftragnehmers. Würde eine „No cure, no pay“-Absprache getroffen, gelten die Bestimmungen in Artikel J, Absatz 8.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt werden.

P Leistungsaussetzungsrecht

- Der Auftragnehmer hat das Recht die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen auszusetzen. Dies umfasst die Abgabe von Unterlagen oder anderen Angelegenheiten an den Auftraggeber oder an Dritte, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber alle fälligen Forderungen des Auftragnehmers vollständig erfüllt hat.

Q Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Auf alle Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, findet niederländisches Recht Anwendung.
- Alle Streitigkeiten, die mit den Verträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Zusammenhang stehen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, obliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Amtsrichters des Bezirks, an dem der Auftragnehmer seinen Wohnsitz hat.

R Elektronische Kommunikation

- Im Rahmen der Vertragsausführung können Auftraggeber und Auftragnehmer mithilfe elektronischer Mittel miteinander kommunizieren und/oder von elektronischer Speicherung Gebrauch machen (wie Cloud-Anwendungen). Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, dürfen die Parteien davon ausgehen, dass das Senden von ordnungsgemäß adressierten Faxnachrichten, E-Mails (einschließlich der E-Mails, die über das Internet gesendet werden) sowie Sprachnachrichten, unabhängig davon, ob diese vertrauliche Informationen oder Unterlagen enthalten, die sich auf den Auftrag beziehen, wechselseitig angenommen werden. Dies gilt gleichermaßen gilt für anderweitige, durch die andere Partei verwendete oder akzeptierte Kommunikationsmittel.
- Auftraggeber und Auftragnehmer befreien einander von der Haftung für Schäden, die gegebenenfalls bei jedem einzeln oder bei ihnen beiden entstehen infolge der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, Netzwerke, Anwendungen, elektronischer Speicherung oder anderer Systeme einschließlich - jedoch nicht darauf beschränkt - Schäden durch eine Nichtauslieferung oder Verzögerung bei der Lieferung von elektronischer Kommunikation, Versäumnisse, Verformung, das Abfangen oder die Manipulation von elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Hardware, die für das Senden, den Empfang oder die Verarbeitung der elektronischen Kommunikation verwendet wurden, Schäden durch eine Übertragung von Viren/Würmern und das fehlende oder mangelhafte Funktionieren des Telekommunikationsnetzwerks oder anderen, für die elektronische Kommunikation erforderlichen Mittel, vorbehaltlich von Schäden, die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind. Das Vorstehende gilt ebenfalls für ihre Nutzung durch den Auftragnehmer in seinem Kontakt mit Dritten.
- Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, das nach billigem Ermessen von jedem von ihnen erwartet werden darf, um das Auftreten der zuvor genannten Risiken zu verhindern.
- Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders liefern einen zwingenden Beweis über (den Inhalt) der durch den Absender übermittelten elektronischen Kommunikation bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Empfänger den Gegenbeweis erbracht hat.
- Die Bestimmungen in Artikel L finden entsprechend Anwendung.

S Sonstige Bestimmungen

- Wenn der Auftragnehmer am Standort des Auftraggebers Leistungen erbringt, wird der Auftraggeber einen geeigneten Arbeitsplatz sicherstellen, der die gesetzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ARBO) sowie die Anforderungen von anderen anwendbaren Gesetzen zum Arbeitsschutz erfüllt. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragnehmer in diesem Fall ein Büro sowie sonstige Hilfsmittel erhält, die nach dem Urteil des Auftragnehmers erforderlich oder nützlich sind, um den Vertrag zu erfüllen und die den damit einhergehenden (gesetzlichen) Auflagen entsprechen. In Bezug auf die bereitgestellte (Computer-)Ausstattung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kontinuität sicherzustellen, unter anderem durch ausreichende Backups und Verfahren zu Sicherheits- und Virusüberprüfungen.
- Der Auftraggeber wird keine Mitarbeiter des Auftragnehmers, die an der Erfüllung der Leistungen beteiligt sind, einstellen oder an sie herantreten, damit diese ein Arbeitsverhältnis befristet oder unbefristet, direkt oder indirekt, mit dem Auftraggeber eingehen, um, angestellt oder nicht angestellt, Leistungen während der Vertragsdauer oder während jeder Vertragsverlängerung sowie in den 12 Monaten, die auf die Vertragsdauer folgen, auszuführen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Betrag in Höhe des Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters, der beim Auftragnehmer beschäftigt ist.